

221021.0156-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für
das Magisterstudium im Fach Kunsterziehung
der Universität Augsburg**

Vom 13. Mai 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Kunsterziehung der Universität Augsburg vom 4. Dezember 1991 (KWMBI II 1992 S. 100) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in der Überschrift von § 1, in § 2, in § 3 Sätze 2 und 3 und in der Auflistung in § 4 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunstpädagogik“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Februar 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. April 1997 Nr. X/4 - 5e65c(BA) - 6/50 070.

Augsburg, den 13. Mai 1997

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Mai 1997 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Mai 1997.

KWMBI II 1997 S. 576

221021.0956-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Physik
an der Universität Würzburg**

Vom 13. Mai 1997

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Würzburg vom 1. Februar 1995 (KWMBI II S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Bei einem Studienbeginn im Sommersemester ist der Besuch der Studienfachberatung am Beginn des Studiums unerlässlich, damit im ersten Fachsemester eine Einteilung in spezielle Übungs- und Praktikumsgruppen mit zusätzlicher Betreuung erfolgen kann.“

3. Der Anhang zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Würzburg wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift „Studienplan für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg“ erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Stand SS 1997)“.

b) Nach dem Klammerzusatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„1) Der nachfolgend im einzelnen dargestellte Studienplan gilt für den für die meisten Studienanfänger zutreffenden Studienbeginn in einem Wintersemester. 2) Bei einem Studienbeginn im Sommersemester sind die gleichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, allerdings in entsprechend geänderter Reihenfolge, die bei der Studienberatung zu Semesterbeginn erläutert wird.“

c) Im Abschnitt „Anmerkungen:“ erhält die mit 2) gekennzeichnete Anmerkung folgende Fassung:

„2) Das Chemische Praktikum für Physiker wird zur Zeit als Kurs außerhalb der Vorlesungszeit jeweils nach einem Sommersemester angeboten und sollte bei Studienbeginn im Wintersemester in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Fachsemester, bei Studienbeginn im Sommersemester in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Fachsemester absolviert werden.“

d) Die Überschrift des Studienplans „Studienplan für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg“ wird ergänzt um die Worte:

„für einen Studienbeginn im Wintersemester“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Februar 1997 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG